

II-2754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Juli 1973 No. 1394/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAUSER
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Vorschriften über das Gnadenverfahren

Durch das Strafrechtsanpassungsgesetz (850 d.B.) soll auch das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, aufgehoben werden. Die Aufhebung dieses Gesetzes wird zur Folge haben, daß auch alle auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (u.a. StGBl. Nr. 438/1920 und BGBl. Nr. 172/1960) ihre Wirksamkeit verlieren werden. Gleiches gilt aber auch für den zweifellos als Rechtsverordnung zu wertenden Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 13. November 1920, JABl. Nr. 34, über die bedingte Begnadigung. Diese Norm enthält eine Reihe wichtiger Vorschriften über das Gnadenverfahren und sieht etwa auch vor, daß in bestimmten Fällen die Gerichte durch Beschuß festzustellen haben, daß eine Begnadigung außer Kraft getreten sei.

Abgesehen von der Grundsatzfrage, ob solche Regelungen nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen von vorne herein in Gesetzesform zu erlassen gewesen wären, wird sich das Problem ergeben, nach welchen Vorschriften die Gerichte nach Inkrafttreten der Strafrechtsreform in den Fällen bedingter Begnadigungen vorzugehen haben werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Wodurch beabsichtigen Sie die angeführten - aus den erwähnten Gründen außer Kraft tretenden - Vorschriften über das Verfahren bei bedingten Begnadigungen in Zukunft zu ersetzen ?

- 2) Sind Sie mit den Anfragestellern der Auffassung, daß - abgesehen von dem unter 1) angeführten Problem - für die Behandlung von Gnadenangelegenheiten nicht überhaupt weitergehende gesetzliche Normen vorhanden sein sollten als der gegenwärtig geltende § 411 der Strafprozeßordnung ?